

Sie können diese AGB mit STRG+S Speichern bzw. mit STRG+P  
Ausdrucken

**AGB von Inter-Connect Marketing  
GmbH  
für  
Carnival Cruise Line  
Stand: 09/2022**

## **AGB der Inter-Connect GmbH**

Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland  
(nachstehend ICO genannt)

(umfasst alle geschlechtsspezifischen Anreden.)

### **1. IHR VERTRAGSPARTNER**

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder (nachfolgend Vertragspartner genannt) der für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend auch Reisende genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Inter-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, Amtsgericht München unter: HRB 90362, Telefon: +49 (0)89 517030 (nachstehend ICO genannt). ICO ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

### **2. DIE IM ANGEBOT ANGEGEBENEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.**

### **3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT**

3.1 ICO gibt den Anmeldenden auf der Internetseite <https://www.inter-connect.world/kreuzfahrten/> die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes der Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung der Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Die Reisenden erhalten nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht. ICO weist darauf hin, dass in Deutschland nach BGB bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bieten die Reisenden ICO den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch die Anmeldenden selbst oder durch ein vom Anmeldenden beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Optionsmail. Kommt die Bestätigung vom Anmeldenden per E-Mail, so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von ICO beim Anmeldenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung/Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Anmeldende auch mit Wirkung für alle von ihm angemeldeten Personen anerkennt. Die Anmeldenden haben für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für ihre eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber den Anmeldenden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/ oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen einschließlich dem Absende- Tag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Anmeldenden innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklären. Auf die Abweichung sind die Anmeldenden hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so haben die Anmeldenden ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check- In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen wird ICO sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

#### **4. LEISTUNGSUMFANG**

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den im Reisezeitraum maßgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO bestehen aus der Beförderung und Unterbringung und weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ICO.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z.B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung können die Anmeldenden solche Leistungen auf Anfrage nach ihren Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für die Anmeldenden ergeben, werden sie stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind, gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber den Anmeldenden oder dem von ihnen beauftragten Reisebüro bis spätestens sieben Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, haben sich die Anmeldenden dringend mit dem von Ihnen beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

#### **5. ZAHLUNG**

5.1 Die Zahlungen der Anmeldenden für den Pauschalreisevertrag bei Buchungen bei ICO nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Die Leistungen von ICO sind nach § 651 BGB abgesichert. Versicherer ist der Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der Anmelder eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises zu leisten.

5.3 Die Restzahlung des Anmeldenden ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per SEPA Lastschriftmandat oder per Kreditkarte (z.B. MasterCard, Visa, American Express) erfolgen. Bei Zahlung per American Express Kreditkarte fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per SEPA Lastschriftmandat oder Kreditkarte ausgeführt wird.

5.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen.

5.6 Zieht der Anmelder eine gegebene Lastschriftermächtigung nach Inanspruchnahme von ICO zurück, so schuldet er die anfallenden Bankgebühren und eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 100,-. Desgleichen gilt für eine unberechtigte Reklamation bei der ausgehenden Bank bei Zahlung per Kreditkarte.

## 6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 Die ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z.B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO eine Kabinennummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 Die ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Die Anmeldenden können dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche der Anmeldenden unberührt.

6.4 Treten die Anmeldenden und/oder die Reisenden die Reise an, nachdem die Anmeldenden vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden sind, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

## 7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach § 651 g BGB und Bundesgesetz PRG kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 Prozent verlangen, die die Anmeldenden hinnehmen müssen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 Prozent, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass die Anmeldenden sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annehmen, oder vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

## 8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Die Anmeldenden sichern zu, dass alle Reisenden reisetauglich sind. ICO hat das Recht, von den Reisenden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen

8.2 Je nach Leistungsträger (Reederei) gibt es Altersbeschränkungen:

**Princess Cruises:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 21 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten. Bei Buchung mehrerer Kabinen, muss mindestens eine Person in jeder Kabine 16 Jahre oder älter sein.

**Carnival Cruise Line:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

**P&O Cruises** und **Cunard:** Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

**Holland America:** Kunden unter 21 Jahren dürfen keine Reise buchen. Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 21 Jahren an einer Reise teilnehmen, wenn die Begleitung in derselben Kabine mitreist und die Verantwortung für die Person unter 21 Jahren übernimmt.

Familien, die mehrere Kabinen buchen, müssen sicherstellen, dass mindestens ein Reisender pro Kabine mindestens 16 Jahre alt ist und, dass die Reise in Begleitung der Eltern oder einer aufsichtspflichtigen Person durchgeführt wird. Bei einer Reise mit mehr als 2 aufeinanderfolgenden Seetagen beträgt das Mindestalter des Reisenden zum Zeitpunkt der Einschiffung 12 Monate, um mitreisen zu können.

**Seabourn Cruise Line:** Kunden unter 21 Jahren dürfen keine Kreuzfahrt buchen und Reisende unter 21 Jahren müssen in einer Kabine mit einem 21-jährigen oder älteren Reisenden reisen, der die Verantwortung für die Betreuung während der Kreuzfahrt übernimmt. Für Familiengruppen, die mehrere Kabinen buchen, beträgt das Mindestalter 16 Jahre für mindestens einen Reisenden in jeder Kabine, vorausgesetzt, sie reisen mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten. Das Mindestalter für Reisende beträgt zum Zeitpunkt der Einschiffung 6 Monate. Bei einer Reise mit mehr als 2 aufeinanderfolgenden Seetagen beträgt das Mindestalter des Reisenden zum Zeitpunkt der Einschiffung 12 Monate, um mitreisen zu können. Ein Reisender muss zum Zeitpunkt der Einschiffung mindestens 6 Jahre alt sein, um an Reisen in die Antarktis oder an Expeditionskreuzfahrten teilnehmen zu können.

Seabourn Cruise kann keine Buchungen annehmen oder Reisende befördern, die am letzten Tag der geplanten Kreuzfahrt mehr als 24 Wochen schwanger sind.

Alle schwangeren Frauen müssen ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass Mutter und Kind bei guter Gesundheit und reisefähig sind und dass die Reise für die Schwangere oder das Kind kein erhöhtes Risiko darstellt.

**SWAN Hellenic:** Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren an einer Reise teilnehmen. Swan Hellenic Travel kann die notwendige medizinische Versorgung von Kindern nicht garantieren.

Kinder unter 8 Jahren haben keinen Anspruch auf Swan Hellenic Cruises-Expeditionen mit Zodiac-Ausschiffungen. Frauen, die am Ende ihrer gebuchten Kreuzfahrt in die 24. Schwangerschaftswoche kommen, können leider nicht an einer solchen Kreuzfahrt teilnehmen.

**Celestyal Cruises:** Akzeptiert keine Buchungen von Minderjährigen (unter 18 Jahren). Buchungen für Minderjährige müssen von ihren Erziehungsberechtigten und/oder Eltern vorgenommen werden und werden nur akzeptiert, wenn der Minderjährige mit mindestens einem seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten oder einer anderen erwachsenen Person reist, die die Verantwortung für den Minderjährigen voll übernimmt. Umfasst eine Buchung Minderjährige oder Personen mit Behinderungen, die nicht mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten reisen, unterliegt die Beförderung dem Einverständnis- und Freigabebformular sowie einem Formular zur Begleiterklärung, das von [www.celestyalcruises.com](http://www.celestyalcruises.com) zum Zeitpunkt der Buchung heruntergeladen werden kann und vor dem Einsteigen in das Schiff unterzeichnet werden soll und wodurch die Verantwortung für den/die Minderjährigen übernommen wird. Umfasst die Kundenbuchung Minderjährige oder Personen mit Behinderungen, die nicht mit einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten reisen, muss der Kunde die entsprechenden Formulare herunterladen und ausfüllen und diese per E-Mail an [info@celestyalcruises.com](mailto:info@celestyalcruises.com) senden.

**Für alle Redereien gilt:** Die Reederei kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten bzw. einem Jahr nicht gewährleisten, je nach Reisegebiet. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reisebedingungen.

8.3 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisenden kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er/Sie besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reisenden entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn die Anmeldenden unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht haben.

8.7 Soweit die Anmeldenden und/oder die Reisenden ihre vertragliche Verpflichtung verletzen, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn die Anmeldenden ICO mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport der Reisenden ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten der Reisenden steht ICO nicht ein. Insbesondere haben die Reisenden entstehende Mehraufwendungen für einen Rücktransport an ihren Heimatort selbst zu tragen. Die Anmeldenden sollten überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

## 9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DER REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

9.1 Die Anmeldenden können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihnen angemeldeten Reisenden erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit diesem stehen, also z.B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, haben die Anmeldenden dies festzulegen und zu erklären. Ihre Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

9.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz- Reiseteilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reiseteilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

### Bei Rücktritt:

Unsere Leistungsträger berechnen verschiedene Rücktrittsentschädigungen. Diese reicht ICO transparent durch (siehe Tabelle). Der Kreuzfahrtpreis definiert sich inklusive Hafengebühren und Steuer.

<b>Cunard Line</b>	Bis 66 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	65-38 Tage vor Abreise	37-25 Tage vor Abreise	24-9 Tage vor Abreise	ab 8 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
	20%	100.-	35%	60%	85%	90%		95%
<b>Save &amp; Sale</b>	25%	100.-	35%	60%	85%	90%	95%	
<b>P&amp;O Cruises</b>	Bis 91 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	90-57 Tage vor Abreise	56-42 Tage vor Abreise	41-16 Tage vor Abreise	15-6 Tage vor Abreise	Ab 5 Tage und bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
	20%	100.-	50%	60%	75%	90%		95%
<b>Princess Cruises</b>	Bis 60 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	59-45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	44-15 Tage vor Abreise	14-8 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
	20%	100.-	30%	100.-	60%	80%		90%
<b>Princess Deal</b>	Bis 45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.			60%	80%	90%	95%
	30%	100.-						



Carnival Cruise Line	Bis 76 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	75-56 Tage vor Abreise		55-30 Tage vor Abreise	29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
			DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	150.- 300.-	60%	80%	90%	95%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	200.- 400.-	60%	80%	90%	95%	
6 -9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage vor Abreise	100.-	20%	90-56 Tage vor Abreise	300.- 600.-	60%	80%	90%	95%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa									

  

Early Saver	Bis 56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	55-30 Tage vor Abreise		29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
			DZ	EZ			
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	150.- 300.-	60%	80%	90%	95%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	200.- 400.-	60%	80%	90%	95%	
6 -9 Nächte Kreuzfahrten	20%	300.- 600.-	60%	80%	90%	95%	
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa	20%	500.- 1000.-	60%	80%	90%	95%	

Holland America Line						
Für Grand World und Grand Voyages – Reisen sowie jeglicher Teilabschnitt der Grand World oder der Grand Voyages- Reisen:						
	120 - 91 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	90-76 Tage vor Abreise		75 Tage oder weniger vor Abreise	
	20%	100.-	60%		90%	
Für alle Asien-, Australien- und Neuseeland-, Südamerika- und Antarktis- Reisen, alle Europa-Transatlantik-Reisen (30 Tage oder länger, einschließlich Teilreisen); sowie alle „Holiday“-Reisen, „EXC in depth“-Reisen „Amazon-Explorer“-Reisen und „Inka Reiche“-Reisen:						
	Bis zu 74 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	73-43 Tage vor Abreise	42-22 Tage vor Abreise	21 Tage oder weniger vor Abreise	
	20%	100.-	50%	75%	90%	
Für alle „Alaska“- und „Land+Sea“-Reisen, Kanada-, New England-, Karibik- und Europa-Reisen (letztere ausgenommen 30 Tage oder länger, einschließlich Teilreisen davon), alle Hawaii- (27 Tage oder weniger), Mexico-, oder Panama Kanal- Reisen sowie Pazifische-Küsten-Reisen und Nord-West-Pazifik-Reisen:						
	Bis zu 46 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	45-29 Tage vor Abreise	28-16 Tage vor Abreise	15 Tage oder weniger vor Abreise	
	20%	100.-	50%	75%	90%	

Seabourn Cruise Line	Bis zu 56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P.	55-28 Tage vor Abreise	27-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	Anzahlungsbetrag des Reisepreises	100.-	25%	50%	75%	90%

Celestyal Cruises	Bis zu 90 Tage vor Abreise	89-60 Tage vor Abreise	Mindestens € p. Kabine	59-40 Tage vor Abreise	Mindestens € p. Kabine	39-20 Tage vor Abreise	19-0 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
2022	50 €	20%	300.-	40%	300.-	90%	95%	100%
2023	100.- €	20%	300.-	40%	300.-	90%	95%	100%

Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher größer ist.

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus. Die Vertragsstrafen in % berechnen sich jeweils vom Kreuzfahrtpreis

Über ICO abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an. Bei Buchungen mit An- und Abreisepaketten gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline. Diese können bis zu 100% betragen. ICO wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung den Anmeldenden zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%  
49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%  
Ab dem 29. Tag vor Reiseantritt 80%  
Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 95%

Es steht den Anmeldenden das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt den Anmeldenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit ein oder mehrere Reisende aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

## **10. UNVERMEIDBARE AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE**

10.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, können die Anmeldenden aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Den Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit die Anmeldenden die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen können.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG**

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer von den Anmeldenden zusetzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so können die Anmeldenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrteleistung Transfer- und/oder Flug- und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.



11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

## **12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch die Anmeldenden ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2. ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und die Anmeldenden gegenüber ICO als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Die Anmeldenden haben nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn die Anmeldenden auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er/sie ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reisestart beginnt. Umbuchungen können nur innerhalb von der Reederei vorgegebenen Frist (vor Abfahrt, siehe Ziff. 9.2) vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- p.P. zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach der kostenlosen Umbuchungsfrist siehe Reedereibestimmung sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nehmen die Anmeldenden einzelne Reiseleistungen, die ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die den Anmeldenden zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN**

13.1 ICO wird die Anmeldenden vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler haben die Anmeldenden die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen. ICO geht bei diesen Informationen davon aus, dass die Reisenden EU Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger sind.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten der Anmeldenden zurückzuführen sind, so können die Anmeldenden nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 bis 9.5 entsprechend. Die Anmeldenden und die angemeldeten Reisenden sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu Ihren Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, die Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO den Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO die Reisenden darüber informieren. Wechselt die den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO die Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

## 14. HAFTUNG

14.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person und Reise.

14.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens.

b) Kommt der ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts.

c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen außerhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäckes haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

14.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden. ICO haftet nicht für Zahlungen die direkt an andere Leistungsträger gehen.

14.6 ICO haftet nicht für Kosten, die den Anmeldenden und/oder Reisenden durch ihr verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtshäfen ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge von dem Anmelde- und/oder Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisende zu warten.

14.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch die Anmeldenden verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

14.8 Die Anmeldenden haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

## 15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Reisenden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung § 651 BGB.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Anmeldenden und ICO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Anmelder Verbraucher, kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmungen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – München für ICO

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

### ***Kontakt Deutschland:***

Inter-Connect GmbH

Arnulfstraße 31

D-80636 München

Telefon: +49 - (0)89 / 51 703 0

E-Mail: [info@inter-connect.world](mailto:info@inter-connect.world)

Internet: [www.inter-connect.world](http://www.inter-connect.world)

Druckfehler und Änderungen vorbehalten. **Stand: September 2022**

Sie können diese AGB mit STRG+S Speichern bzw. mit STRG+P  
Ausdrucken

**AGB von Inter-Connect Marketing für  
Carnival Cruise Line  
Stand: 03/2022**

## **AGB der Inter-Connect GmbH**

Arnulfstraße 31, 80636 München, Deutschland  
(nachstehend ICO DE genannt)

und der

## **Cruise Interconnect AG**

Badenerstrasse 551, 8048 Zürich, Schweiz  
(nachstehend ICO CH genannt)

(\*umfasst alle geschlechtsspezifischen Anreden.)

### **1. IHR VERTRAGSPARTNER\***

1.1 Vertragspartner des abzuschliessenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder\* (nachfolgend Vertragspartner genannt) der\* für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend auch Reisende genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Inter-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstrasse 31, Amtsgericht München unter: HRB 90362, Telefon: +49 (0)89 517030 (nachstehend ICO genannt). ICO ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

### **2. DIE IM ANGEBOT ANGEgebenEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.**

### **3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT**

3.1 ICO gibt den Anmeldenden auf der Internetseite <https://www.inter-connect.world/kreuzfahrten/> die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes der Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung der Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschliesslich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Die Reisenden erhalten nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht. ICO weist darauf hin, dass in Deutschland nach BGB, in der Schweiz nach PRG bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bieten die Reisenden ICO den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäss Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch die Anmeldenden selbst oder durch ein vom Anmeldenden\* beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Optionsmail. Kommt die Bestätigung vom Anmeldenden\* per E-Mail, so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo – Fr, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschliesslich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/Rechnung von ICO beim Anmeldenden\* oder dem von ihm\* beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung/Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Anmeldende\* auch mit Wirkung für alle von ihm\* angemeldeten Personen anerkennt. Die Anmeldenden haben für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für ihre eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber den Anmeldenden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/ oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen einschliesslich dem Absende- Tag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn die Anmeldenden innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z.B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklären. Auf die Abweichung sind die Anmeldenden hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson\* zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so haben die Anmeldenden ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes\* zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen wird ICO sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

#### **4. LEISTUNGSUMFANG**

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den im Reisezeitraum massgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Massgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO bestehen aus der Beförderung und Unterbringung und weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ICO.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z.B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung können die Anmeldenden solche Leistungen auf Anfrage nach ihren Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für die Anmeldenden ergeben, werden sie stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind, gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung massgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber den Anmeldenden oder dem von ihnen beauftragten Reisebüro bis spätestens sieben Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, haben sich die Anmeldenden dringend mit dem von Ihnen beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

#### **5. ZAHLUNG**

5.1 Die Zahlungen der Anmeldenden für den Pauschalreisevertrag bei Buchungen bei ICO DE nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Die Leistungen von ICO sind nach § 651 BGB abgesichert. Versicherer ist der Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0. Zahlungen der Anmeldenden für Buchungen bei ICO CH sind nach Bundesgesetz PRG abzusichern. Die Leistungen von ICO CH sind beim Garantiefonds der Schweizer Reisebranche Adresse: Etzelstrasse 42, 8038 Zürich, Schweiz, Telefon: +41 44 488 10 70 abgesichert.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder\* der\* die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der \*Anmelder\* eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises zu leisten.



5.3 Die Restzahlung der Anmeldenden ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per SEPA Lastschriftmandat oder per Kreditkarte (z.B. MasterCard, Visa, American Express) erfolgen. Bei Zahlung per Kreditkarte fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per SEPA Lastschriftmandat oder Kreditkarte ausgeführt wird.

5.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen.

5.6 Zieht der Anmelder eine gegebene Lastschriftermächtigung nach Inanspruchnahme von ICO zurück, so schuldet er die anfallenden Bankgebühren und eine Bearbeitungspauschale in Höhe von € 100,-. Desgleichen gilt für eine unberechtigte Reklamation bei der ausgebenden Bank bei Zahlung per Kreditkarte.

## 6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 Die ICO DE und ICO CH als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z.B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän\*. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO eine Kabinenummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 Die ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Die Anmeldenden können dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche der Anmeldenden unberührt.

6.4 Treten die Anmeldenden und/oder die Reisenden die Reise an, nachdem die Anmeldenden vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden sind, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

## 7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach § 651 g BGB und Bundesgesetz PRG kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 Prozent verlangen, die die Anmeldenden hinnehmen müssen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 Prozent, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass die Anmeldenden sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annehmen, oder vom Vertrag zurücktreten. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

## 8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Die Anmeldenden sichern zu, dass alle Reisenden reisetauglich sind. ICO hat das Recht, von den Reisenden eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

8.2 Je nach Leistungsträger (Reederei) gibt es Altersbeschränkungen:

**Princess Cruises:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person\* (mind. 21 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten. Bei Buchung mehrerer Kabinen, muss mindestens eine Person\* in jeder Kabine 16 Jahre oder älter sein.

**Carnival Cruise Line:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person\* eine Kreuzfahrt antreten.

**P&O Cruises** und **Cunard**: Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person\* (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

**Für alle Redereien gilt:** Die Reederei kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten bzw. einem Jahr nicht gewährleisten, je nach Reisegebiet. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen. Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reisebedingungen.

8.3 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisenden kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden\* nach dem pflichtgemässen Ermessen der medizinischen Berater\* von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person\* reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person\* abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person\* keine notwendige Begleitperson\* gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän\* ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er/Sie besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reisenden\* entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns\* eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn die Anmeldenden unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht haben.

8.7 Soweit die Anmeldenden und/oder die Reisenden ihre vertragliche Verpflichtung verletzen, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn die Anmeldenden ICO mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport der Reisenden ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten der Reisenden steht ICO nicht ein. Insbesondere haben die Reisenden entstehende Mehraufwendungen für einen Rücktransport an ihren Heimatort selbst zu tragen. Die Anmeldenden sollten überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschliesslich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

## **9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DER REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN**

9.1 Die Anmeldenden können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihnen angemeldeten Reisenden erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit diesem stehen, also z.B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, haben die Anmeldenden dies festzulegen und zu erklären. Ihre Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Anmeldenden sind verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Massgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo – Fr, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

9.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reiseteilnehmer\* gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reiseteilnehmer\* auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

**Bei Rücktritt:** Unsere Leistungsträger berechnen verschiedene Rücktrittsentschädigungen. Diese reicht ICO transparent durch (siehe Tabelle). Der Kreuzfahrtpreis definiert sich inklusive Hafengebühren und Steuer.

<b>Cunard Line</b>	Bis 66 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P	65-38 Tage vor Abreise	37-25 Tage vor Abreise	24-9 Tage vor Abreise	ab 8 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	35%	60%	85%	90%	95%
<b>Save &amp; Sale</b>	25%	100.-	35%	60%	85%	90%	95%

<b>P&amp;O Cruises</b>	Bis 91 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P	90-57 Tage vor Abreise	56-42 Tage vor Abreise	41-16 Tage vor Abreise	15-6 Tage vor Abreise	Ab 5 Tage und bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	50%	60%	75%	90%	95%

<b>Princess Cruises</b>	Bis 60 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P	59-45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P	44-15 Tage vor Abreise	14-8 Tage vor Abreise	ab 7 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100.-	30%	100.-	60%	80%	90%	95%
<b>Princess Deal</b>	Bis 45 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P						
	30%	100.-			60%	80%	90%	95%

<b>Carnival Cruise Line</b>	Bis 76 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P	75-56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P		55-30 Tage vor Abreise	29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
				DZ	EZ				
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	150.-	300.-	60%*	80%*	90	95%
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	100.-	20%	200.-	400.-	60%*	80%*	90	95%
6 -9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage vor Abreise		90-56 Tage vor Abreise						
	20%	100.-	20%	300.-	600.-	60%*	80%*	90	95%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa	20%	100.-	20%	450.-	900.-	60%*	80%*	90	95%
<b>Early Saver</b>			Bis 56 Tage vor Abreise	Mindestens € p.P		55-30 Tage vor Abreise	29-15 Tage vor Abreise	14-1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
				DZ	EZ				
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten			20%	150.-	300.-	60%*	80%*	90	95%
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten			20%	200.-	400.-	60%*	80%*	90	95%
6 -9 Nächte Kreuzfahrten			20%	300.-	600.-	60%*	80%*	90	95%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa			20%	500.-	900.-	60%*	80%*	90	95%

\*Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher grösser ist.

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

Die Vertragsstrafen in % berechnen sich jeweils vom Kreuzfahrtpreis

Über ICO abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an.

Bei Buchungen mit An- und Abreisepaketten gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline.

Diese können bis zu 100% betragen. ICO wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung den Anmeldenden zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%  
49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%  
ab 29. Tag vor Reiseantritt 80%  
Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 95%

Es steht den Anmeldenden das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt den Anmeldenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit ein\* oder mehrere Reisende aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

## **10. UNVERMEIDBARE AUSSERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE**

10.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, aussergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, können die Anmeldenden aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Den Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit die Anmeldenden die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen können.

## **11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG**

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäss erbracht, so können die Reisetilnehmer Abhilfe verlangen. ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer von den Anmeldenden zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so können die Anmeldenden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisvertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrtleistung Transfer- und/oder Flug- und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.

11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäss erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

## **12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN**

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson\* kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson\* durch die Anmeldenden ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2.c ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten\* zu widersprechen, sofern dieser\* die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter\* in den Pauschalreisevertrag ein, haften er\* und die Anmeldenden gegenüber ICO als Gesamtschuldner\* auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Die Anmeldenden haben nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn die Anmeldenden auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er/sie ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reisetart beginnt. Umbuchungen können nur bis 66 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 50,- zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 66. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nehmen die Anmeldenden einzelne Reiseleistungen, die ordnungsgemäss angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die den Anmeldenden zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er/sie keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN**

13.1 ICO wird die Anmeldenden vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschliesslich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemässer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler haben die Anmeldenden die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen. ICO geht bei diesen Informationen davon aus, dass die Reisenden EU Staatsbürger, Schweizer Staatsbürger oder im Besitz einer dauerhaften allgemeine EU Aufenthaltsgenehmigung sind.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten der Anmeldenden zurückzuführen sind, so können die Anmeldenden nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 und 9.2 entsprechend. Die Anmeldenden und die angemeldeten Reisenden sind verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu Ihren Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, die Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO den Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO die Reisenden darüber informieren. Wechselt die den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO die Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

### **14. HAFTUNG**

14.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemässe Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person\* und Reise.

14.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens. b) Kommt der ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts. c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen ausserhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäckes haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.



14.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden. ICO haftet nicht für Zahlungen die direkt an andere Leistungsträger gehen.

14.6 ICO haftet nicht für Kosten, die den Anmeldenden und/oder Reisenden durch ihr verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtschiffe ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge von dem Anmelder und/oder Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän\* ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisende zu warten.

14.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch die Anmeldenden verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, aussergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

14.8 Die Anmeldenden haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

## 15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder\* zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Reisenden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung des Art. 250 EGBGB in DE und Bundesgesetz PRG in CH.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Anmeldenden und ICO DE und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung, bei ICO CH Schweizer Recht. Ist der Anmelder\* Verbraucher\*, kann er\* sich allerdings auf diejenigen Bestimmungen des Landes seines\* gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm\* Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – München für ICO DE beziehungsweise Zürich für ICO CH.

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

### **Kontakt Deutschland:**

Inter-Connect GmbH  
Arnulfstraße 31  
D-80636 München  
Telefon: +49 - (0)89 / 51 703 0  
E-Mail: info@inter-connect.world  
Internet: www.inter-connect.world

### **Kontakt Schweiz:**

Cruise Interconnect AG  
Badenerstrasse 551  
8048 Zürich, Schweiz  
Telefon: +41 44 387 10 22  
E-Mail: info@inter-connect.world  
Internet: www.inter-connect.world



Sie können diese AGB mit STRG+S Speichern bzw. mit STRG+P  
Ausdrucken

**AGB von Inter-Connect Marketing für  
für Carnival Cruise Line  
Stand: 02/2021**

## AGB der Inter-Connect GmbH

### 1. IHR VERTRAGSPARTNER

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder (nachfolgend Vertragspartner genannt) der für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend auch Reiseteilnehmer oder Reisende genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Inter-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, Amtsgericht-insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

### 2. DIE IM ANGEBOT ANGEgebenEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.

### 3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT

3.1 ICO gibt dem Anmelder auf der Internetseite [www.inter-connect.world/kreuzfahrten/](http://www.inter-connect.world/kreuzfahrten/) die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen und wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum her vorgeht.

ICO weist darauf hin, dass nach BGB bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICO den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Anmelder selbst oder durch ein vom Anmelder beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Reservierungsbestätigung per E-Mail. Kommt die Bestätigung vom Anmelder per E-Mail so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung / Rechnung von ICO beim Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung / Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm angemeldeten Personen anerkennt. Der Anmelder hat für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für seine eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Anmelder ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und / oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen einschließlich dem Versandtag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abweichung ist der Anmelder hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei als reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so hat der Anmelder ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen, wird ICO sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

#### 4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den Reisezeitraum maßgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO bestehen aus der Beförderung und Unterbringung sowie weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ICO.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z.B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung, kann der Anmelder solche Leistungen auf Anfrage nach seinen Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages, solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für den Anmelder ergeben, wird er stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt und an ICO übersandt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

#### 5. ZAHLUNG

5.1 Die Zahlungen des Anmelders für den Pauschalreisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Die Leistungen von ICO sind nach § 651 BGB abgesichert. Versicherer ist der Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der Anmelder eine Anzahlung von 25 % des Reisepreises zu leisten.

5.3 Die Restzahlung des Anmelders ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per SEPA-Lastschrift/Bankeinzug oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per American Express fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per SEPA-Lastschrift/Bankeinzug oder Kreditkarte ausgeführt wird.

5.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen..

## 6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten sowie Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z. B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO eine Kabinenummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Der Anmelder kann dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Anmelders unberührt.

6.4 Tritt der Anmelder und/oder die Reisetilnehmer die Reise an, nachdem der Anmelder vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

## 7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach § 651 g BGB kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 % verlangen die der Anmelder hinnehmen muss. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 Prozent, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annimmt, oder vom Vertrag zurücktritt. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

## 8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/ VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Der Anmelder sichert zu, dass alle Reisetilnehmer reisetauglich sind. ICO hat das Recht, von den Reisetilnehmern eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

8.2 Je nach Leistungsträger (Reederei) gibt es **Altersbeschränkungen**:

**Princess Cruises:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 21 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten. Bei Buchung mehrerer Kabinen, muss mindestens eine Person in jeder Kabine 16 Jahre oder älter sein.

**Carnival Cruise Line:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

**P&O Cruises:** Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

Für alle Reedereien gilt: Die Reederei kann, je nach Reisegebiet, die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten, bzw. einem Jahr nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen.

**Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reisebedingungen.**

8.3 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisetilnehmer kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisetilnehmers nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reiseteilnehmer entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Anmelder unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und / oder zum Ausweisdokument gebucht hat.

8.7 Soweit der Anmelder und / oder die Reiseteilnehmer seine / ihre vertragliche Verpflichtung verletzen, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn der Anmelder ICO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport des Anmelders und/oder die Reiseteilnehmer ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Anmelders steht ICO nicht ein. Insbesondere hat der Anmelder die ihm oder den Reiseteilnehmern entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen. Der Anmelder sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

## 9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

9.1 Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Personen erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Anmelder dies festzulegen und zu erklären. Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Anmelder ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Montag – Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen

9.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reisetilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reisetilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

### Bei Rücktritt:

Unsere Leistungsträger berechnen verschiedene Rücktrittsentschädigungen. Diese reicht ICO transparent durch (siehe Tabelle). Der Kreuzfahrtpreis definiert sich inklusive Hafengebühren und Steuern.

Princess Cruises	Bis 60 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	59 - 45 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	44 - 15 Tage vor Abreise	14 - 8 Tage vor Abreise	Ab 7 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100,00 €	30%		60%	80%	90%	95%
Princess Deal	Bis 45 Tage vor Abreise				60%	80%	90%	95%
	30%	100,00 €						

Carnival Cruise Line	Bis 76 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	75 - 56 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.		55 - 30 Tage vor Abreise	29 - 15 Tage vor Abreise	14 - 1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
				DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	100,00 €	20%	150	300	60%*	80%*	90%	95%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	100,00 €	20%	200	400	60%*	80%*	90%	95%	
6 - 9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage vor Abreise	100,00 €	90-56 Tage vor Abreise	20%	300	600	60%*	80%*	90%	95%
				20%	450	900	60%*	80%*	90%	95%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa	20%	100,00 €	20%	450	900	60%*	80%*	90%	95%	
Early Saver			Bis 56 Tage vor Abreise			55 - 30 Tage vor Abreise	29 - 15 Tage vor Abreise	14 - 1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
				DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten			20%	150	300	60%*	80%*	90%	95%	
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten			20%	200	400	60%*	80%*	90%	95%	
6 - 9 Nächte Kreuzfahrten			20%	300	600	60%*	80%*	90%	95%	
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa			20%	450	900	60%*	80%*	90%	95%	
P&O Cruises	Bis 91 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	90 - 57 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.		56 - 42 Tage vor Abreise	41 - 16 Tage vor Abreise	15 - 6 Tage vor Abreise	Ab 5 Tage v.A. und bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
	20%	100,00 €	50%			60%	75%	90%	95%	

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

\*Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher größer ist.

Die Vertragsstrafen in % berechnen sich jeweils vom Kreuzfahrtpreis.

Über ICO abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an.

Bei Buchungen mit An- und Abreisepaketen gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline. Diese können bis zu 100% betragen. ICO wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung dem Anmelder zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%,

49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%,

ab 29. Tag vor Reiseantritt 80%.

Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 95%.



Es steht dem Anmelder das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

## 10. UNVERMEIDBARE AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

10.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, kann der Anmelder aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Dem Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit der Anmelder die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen kann.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Reisetilnehmer Abhilfe verlangen.

ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer vom Anmelder zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Anmelder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisvertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrtsleistung Transfer- und/oder Flug und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, und ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.

11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

## 12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch den Anmelder ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2. ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und der Anmelder gegenüber ICO als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Der Anmelder hat nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn der Anmelder auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reiseterrain beginnt.

Umbuchungen können nur bis 66 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 66. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nimmt der Anmelder einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 ICO wird den Anmelder vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler hat der Anmelder die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Anmelders zurückzuführen sind, so kann der Anmelder nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 und 9.2 entsprechend. Der Anmelder ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu seinen Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO den Reisenden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO den Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

### 14. HAFTUNG

14.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person und Reise.

14.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens. b) Kommt ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts. c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen außerhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäcks haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit es aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

14.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden.

14.6 ICO haftet nicht für Kosten, die dem Anmelder und/oder Reisenden durch sein verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtshäfen ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge von dem Anmelder und/oder Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisenden zu warten.

14.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch den Anmelder verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseaus-schreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseaus-schreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschal-reisevertrages abändern.

14.8 Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

## 15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und ge-nutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Infor-mationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungs-daten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO wird anfallende Daten der Reiseteilnehmer nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weiterge-gaben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Kunden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zah-lungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung des Art. 250 EGBGB.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Anmelder und ICO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Anmelder Verbraucher kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmun-gen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – München.

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Be-stimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreise-vertrages.

## KONTAKT DEUTSCHLAND:

Inter-Connect GmbH

Arnulfstraße 31

D-80636 München

Telefon: +49 - (0)89 / 51 703 0

E-Mail: [info@inter-connect.world](mailto:info@inter-connect.world)

Internet: [www.inter-connect.world](http://www.inter-connect.world)

*Druckfehler und Änderungen vorbehalten.*

**Stand: Februar 2021**

Sie können diese AGB mit STRG+S Speichern bzw. mit STRG+P  
Ausdrucken

**AGB von Inter-Connect Marketing  
für Carnival Cruise Line  
Stand: 09/2020**

## AGB der Inter-Connect GmbH

### 1. IHR VERTRAGSPARTNER

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Anmelder (nachfolgend Vertragspartner genannt) der für sich selbst und alle angemeldeten Personen (nachfolgend auch Reiseteilnehmer oder Reisende genannt) handelt, die immer mit einbezogen sind. Der Reiseveranstalter ist Inter-Connect GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, Amtsgericht-insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten. Wenn das der Fall ist, wird es im Angebot und in der Bestätigung vermerkt

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

### 2. DIE IM ANGEBOT ANGEgebenEN PREISE SIND RICHTPREISE FÜR EINE KABINE MIT DOPPELBELEGUNG.

### 3. UNVERBINDLICHE RESERVIERUNG (OPTIONSBUCHUNG) UND VERTRAG ÜBER EINE KREUZFAHRT

3.1 ICO gibt dem Anmelder auf der Internetseite [www.inter-connect.world/kreuzfahrten/](http://www.inter-connect.world/kreuzfahrten/) die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen und wenn nach Buchungsstand und Angebot möglich, Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Diese Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise und die Wunschkabinen zum Zeitpunkt der Optionsbuchung verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von drei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Die Optionsfristen können bei Sonderangeboten abweichen. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum her vorgeht.

ICO weist darauf hin, dass nach BGB bei Pauschalreiseverträgen, die im Fernabsatz abgeschlossen wurden (z. B. über Briefe, Telefonanrufe, E-Mails, Telemedien oder Online-Dienste), kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

3.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICO den Abschluss des Reisevertrages für sich und für alle in der Anmeldung mitbenannten Personen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder digital (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 3.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Anmelder selbst oder durch ein vom Anmelder beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes „Zahlungspflichtig buchen & bezahlen“ in der Reservierungsbestätigung per E-Mail. Kommt die Bestätigung vom Anmelder per E-Mail so muss sie während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Montag bis Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen.

3.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung / Rechnung von ICO beim Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Personen und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung in der Reisebestätigung / Rechnung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm angemeldeten Personen anerkennt. Der Anmelder hat für alle Vertragspflichten von allen angemeldeten Personen wie für seine eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Anmelder ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und / oder die Nichtannahme zu begründen.

3.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot von ICO, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen einschließlich dem Versandtag gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abweichung ist der Anmelder hinzuweisen.

3.5 Für Personen mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei als reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellt. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so hat der Anmelder ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Personen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können leider nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen abzulehnen, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden, sollten ihre Krankenunterlagen mit sich führen. Dialysen sind an Bord nicht möglich.

3.6 Sie buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Reisebestätigung sichert Ihnen mindestens die gebuchte Kategorie zu, sollte diese nicht mehr verfügbar sein, werden Sie in einer höheren Kategorie untergebracht. Ihre Kabinennummer erfahren Sie mit Erhalt der Reiseunterlagen, oder spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden. Besteht der Änderungswunsch nach einer höherwertigen Kabinenkategorie und/oder nach weiteren Zubuchungen von Leistungen, wird ICO sich bemühen diese Wünsche gegen den entsprechenden Aufpreis zu erfüllen.

#### 4. LEISTUNGSUMFANG

4.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der für den Reisezeitraum maßgeblichen Leistungsbeschreibung und den Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen von ICO bestehen aus der Beförderung und Unterbringung sowie weiteren Leistungen für die angemeldeten Personen wie in der Reisebestätigung nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen angegeben. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ICO.

4.2 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil in der Leistungsbeschreibung beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen (z.B. manche Anreisepakete) nicht Teil der Leistungsbeschreibung, kann der Anmelder solche Leistungen auf Anfrage nach seinen Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO, wenn möglich, als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages, solange es sich nicht um vermittelte Leistungen handelt. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für den Anmelder ergeben, wird er stets dann hingewiesen, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind gehören sie nicht zum Leistungsumfang des Veranstalters ICO. Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend.

4.3 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Anmelder oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 (sieben) Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, wenn der Reisepreis vollständig gezahlt und das Bordmanifest ausgefüllt und an ICO übersandt ist. Sind die Reisedokumente wider Erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

#### 5. ZAHLUNG

5.1 Die Zahlungen des Anmelders für den Pauschalreisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Die Leistungen von ICO sind nach § 651 BGB abgesichert. Versicherer ist der Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

5.2 Zahlungsverpflichtet ist der Anmelder der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Personen umfasst. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherungsscheins hat der Anmelder eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises zu leisten.

5.3 Die Restzahlung des Anmelders ist bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten. Die Zahlung des Reisepreises kann per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per American Express fällt zusätzlich zum Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Bestätigung/Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum.

5.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins fällig ist und die Zahlung per Sofortüberweisung oder Kreditkarte ausgeführt wird.



5.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung keine Zahlung geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 9.1. geregelten Vertragsstrafen bzw. Entschädigungspauschalen..

## 6. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

6.1 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten sowie Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z. B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründe oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft und der An- und Abflugzeiten ist zulässig. Hat ICO eine Kabinenummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Anmelders mehr berücksichtigt werden. ICO ist berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Anmelder in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (digital oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

6.2 ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO verpflichtet den Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Der Anmelder kann dann von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen.

6.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Anmelders unberührt.

6.4 Tritt der Anmelder und/oder die Reisetilnehmer die Reise an, nachdem der Anmelder vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

## 7. PREISÄNDERUNGEN

7.1 Nach § 651 g BGB kann der Veranstalter eine wirksame Preiserhöhung bis 8 % verlangen die der Anmelder hinnehmen muss. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 8 Prozent, kann der Reiseveranstalter die Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie entweder innerhalb einer bestimmten Frist annimmt, oder vom Vertrag zurücktritt. Entsprechendes gilt für Preisreduzierungen. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 5.4. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

## 8. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN/ VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

8.1 Der Anmelder sichert zu, dass alle Reisetilnehmer reisetauglich sind. ICO hat das Recht, von den Reisetilnehmern eine ärztliche Bescheinigung über die Reisetauglichkeit zu verlangen.

8.2 Je nach Leistungsträger (Reederei) gibt es **Altersbeschränkungen**:

**Princess Cruises:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 21 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten. Bei Buchung mehrerer Kabinen, muss mindestens eine Person in jeder Kabine 16 Jahre oder älter sein.

**Carnival Cruise Line:** Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

**P&O Cruises und Cunard:** Personen unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person (mind. 18 Jahre) eine Kreuzfahrt antreten.

Für alle Reedereien gilt: Die Reederei kann, je nach Reisegebiet, die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten, bzw. einem Jahr nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen.

**Für Personen mit Behinderung und Schwangere verweisen wir auf Ziffer 3.5 dieser Reisebedingungen.**

8.3 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen der Reisetilnehmer kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen, Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

8.4 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisetilnehmers nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil diese Person reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise dieser Person abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen diese Person keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 3.5 mitbringt.

8.5 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, einen Reisetilnehmer entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 3.5 und 8.2 genannten Situationen vorliegt.

8.6 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Anmelder unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und / oder zum Ausweisdokument gebucht hat.

8.7 Soweit der Anmelder und / oder die Reisetilnehmer seine / ihre vertragliche Verpflichtung verletzen, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn der Anmelder ICO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport des Anmelders und/oder die Reisetilnehmer ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogebühren nach Ziff. 9.2 zu verlangen.

8.8 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Anmelders steht ICO nicht ein. Insbesondere hat der Anmelder die ihm oder den Reisetilnehmern entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen. Der Anmelder sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

## 9. VERTRAGSBEENDIGUNG DURCH DEN REISENDEN VOR REISEBEGINN (RÜCKTRITT) UND STORNOGEBÜHREN

9.1 Der Anmelder kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt auch für die weiteren von ihm angemeldeten Personen erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Anmelder dies festzulegen und zu erklären. Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Anmelder ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen. Die Rücktrittserklärung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Montag – Freitag, 09:00 – 18:00 Uhr) erfolgen

9.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Entschädigungspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reisetilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reisetilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

### Bei Rücktritt:

Unsere Leistungsträger berechnen verschiedene Rücktrittsentschädigungen. Diese reicht ICO transparent durch (siehe Tabelle). Der Kreuzfahrtpreis definiert sich inklusive Hafengebühren und Steuern.

Princess Cruises	Bis 60 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	59 - 45 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	44 - 15 Tage vor Abreise	14 - 8 Tage vor Abreise	Ab 7 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100,00 €	30%		60%	80%	90%	95%
Princess Deal	Bis 45 Tage vor Abreise				60%	80%	90%	95%
	30%	100,00 €						

Carnival Cruise Line	Bis 76 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	75 - 56 Tage vor Abreise		55 - 30 Tage vor Abreise	29 - 15 Tage vor Abreise	14 - 1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
			DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	20%	100,00 €	20%	150	300	60%*	80%*	90%	95%
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	20%	100,00 €	20%	200	400	60%*	80%*	90%	95%
6 - 9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage vor Abreise	100,00 €	20%	90-56 Tage vor Abreise		60%*	80%*	90%	95%
				300	600				
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa	20%	100,00 €	20%	450	900	60%*	80%*	90%	95%
Early Saver			Bis 56 Tage vor Abreise		55 - 30 Tage vor Abreise	29 - 15 Tage vor Abreise	14 - 1 Tage vor Abreise	Bei Nichtantreten der Reise (No Show)	
			DZ	EZ					
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten			20%	150	300	60%*	80%*	90%	95%
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten			20%	200	400	60%*	80%*	90%	95%
6 - 9 Nächte Kreuzfahrten			20%	300	600	60%*	80%*	90%	95%
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten sowie Alaska, Australien und Europa			20%	450	900	60%*	80%*	90%	95%
P&O Cruises	Bis 91 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.	90 - 57 Tage vor Abreise	Mindestens € P.P.		56 - 42 Tage vor Abreise	41 - 16 Tage vor Abreise	15 - 6 Tage vor Abreise	Ab 5 Tage v.A. und bei Nichtantreten der Reise (No Show)
	20%	100,00 €	50%			60%	75%	90%	95%

Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot abweichende Rücktrittspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

\*Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher größer ist.

Die Vertragsstrafen in % berechnen sich jeweils vom Kreuzfahrtpreis.

Über ICO abgeschlossenen Reiseversicherungen fallen immer in voller Höhe an.

Bei Buchungen mit An- und Abreisepaketen gelten für Flüge die Stornobedingungen der Airline. Diese können bis zu 100% betragen. ICO wird sich bemühen die Stornokosten für die Flüge so gering wie möglich zu halten und zumindest Steuern und Gebühren für die Buchung dem Anmelder zu erstatten. Für die anderen Bestandteile der An- und Abreisepakete gilt:

Bis 50 Tage vor Reiseantritt 50%,

49. – 30. Tag vor Reiseantritt 60%,

ab 29. Tag vor Reiseantritt 80%.

Bei Nichtantritt der gebuchten Reise (No Show) 95%.

Es steht dem Anmelder das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von der Entschädigung eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

9.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 9.2. abweichende Entschädigungspauschalen gelten. ICO informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Anmelder vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

9.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9.5 Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

## 10. UNVERMEIDBARE AUßERGEWÖHNLICHE UMSTÄNDE

10.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, kann der Anmelder aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Dem Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände.

10.2 Im Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis nach den gesetzlichen Fristen nach dem Rücktritt zu erstatten.

10.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit der Anmelder die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen kann.

## 11. GEWÄHRLEISTUNG (ABHILFE, MINDERUNG UND KÜNDIGUNG) UND VERJÄHRUNG

11.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so können die Reisetilnehmer Abhilfe verlangen.

ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

11.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer vom Anmelder zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Anmelder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisvertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrtsleistung Transfer- und/oder Flug und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, und ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 4.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Kündigungserklärung empfohlen. ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige zumutbare Ersatzleistung zu erbringen.

11.3 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise, Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen. Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger sind nicht berechtigt, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

## 12. VERTRAGSÜBERTRAGUNG/ABRECHNUNG VON MEHR AUFWAND/NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

12.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel u.a.) entstehen. Für Namensänderungen ist ICO berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- p. P. zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch den Anmelder ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens vierzehn Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. Es gelten die Vertragsstrafen nach Ziffer 9.2. ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und der Anmelder gegenüber ICO als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

12.2 Der Anmelder hat nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn der Anmelder auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind eventuell möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde und wenn die Umbuchung auf eine Reise erfolgt, die binnen zwölf Monaten (sechs Monaten bei „Weltreisen“ und deren Segmenten) vom ursprünglichen Reiseterrain beginnt.

Umbuchungen können nur bis 66 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 66. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogebühren (siehe Ziff. 9.2).

12.3 Nimmt der Anmelder einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### 13. SORGFALTSBESTIMMUNGEN, PASS-, VISA UND GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

13.1 ICO wird den Anmelder vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler hat der Anmelder die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

13.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Anmelders zurückzuführen sind, so kann der Anmelder nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 9.1 und 9.2 entsprechend. Der Anmelder ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittsentschädigungen, gehen zu seinen Lasten.

13.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO den Reisenden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO den Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban\\_de](http://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

### 14. HAFTUNG

14.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

14.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Person und Reise.

14.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens. b) Kommt ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts. c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen außerhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäcks haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit es aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

14.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden.



14.6 ICO haftet nicht für Kosten, die dem Anmelder und/oder Reisenden durch sein verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtshäfen ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge von dem Anmelder und/oder Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisenden zu warten.

14.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch den Anmelder verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseaus-schreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschal-reisevertrages abändern.

14.8 Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

## 15. DATENSCHUTZ

15.1 Die personenbezogenen Daten, die der Anmelder zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und ge-nutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Infor-mationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungs-daten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

15.2 ICO wird anfallende Daten der Reiseteilnehmer nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages und der Kommunikation erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weiterge-gaben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Kunden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

## 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Nur Angaben in der Reisebestätigung sind verbindlich. Angaben in Publikationen, gleich welcher Art, entsprechen dem Stand bei Erstellung und sind unverbindlich. Für Fehler wird nicht gehaftet.

16.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zah-lungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung des Art. 250 EGBGB.

16.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Anmelder und ICO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Anmelder Verbraucher kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmun-gen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

16.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist – soweit zulässig vereinbar – München.

16.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Be-stimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

16.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreise-vertrages.

## KONTAKT DEUTSCHLAND:

Inter-Connect GmbH

Arnulfstraße 31

D-80636 München

Telefon: +49 - (0)89 / 51 703 0

E-Mail: [info@inter-connect.world](mailto:info@inter-connect.world)

Internet: [www.inter-connect.world](http://www.inter-connect.world)

*Druckfehler und Änderungen vorbehalten.*

**Stand: September 2020**



Sie können diese AGB mit STRG+S Speichern bzw. mit STRG+P  
Ausdrucken

**AGB von Inter-Connect Marketing  
für Carnival Cruise Line  
Stand: 02/2020**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Inter-Connect GmbH für Carnival Cruise Line

## 1. Ihr Vertragspartner

1.1 Vertragspartner des abzuschließenden Reisevertrages sind der Reiseveranstalter und der Reisende, der für sich selbst und/oder Dritte handelt. Die insoweit begünstigten Dritten sind die Reisetilnehmer, die nachfolgend auch als Reisende bezeichnet werden. Die nachstehenden Reisebedingungen bilden die Grundlage des Pauschalreisevertrages und regeln den Inhalt des zwischen dem Reisenden als Anmelder und Inter-Connect GmbH, diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Regina Weimann & Lothar Krins mit Sitz in D-80636 München, Arnulfstraße 31, eingetragen beim Amtsgericht München unter: HRB 90362, Telefon: +49 (0)89 517030 (nachstehend ICO genannt) entstehenden Vertragsverhältnisses zur Durchführung von Schiffskreuzfahrten auch mit Wirkung für die Reisetilnehmer. ICO ist insoweit Reiseveranstalter i. S. des § 651a BGB. ICO kann im Einzelfall auch als Vermittler auftreten, was einer klaren und unmissverständlichen Regelung bedarf.

1.2 Für Leistungen von anderen Veranstaltern, welche von ICO vermittelt werden, ohne Vertragspartei zu sein, gelten deren Vertrags- und Reisebedingungen.

## 2. Unverbindliche Reservierung (Optionsbuchung) und Vertrag über eine Kreuzfahrt

2.1 ICO gibt dem Reisenden auf der Internetseite [www.carnivalcruiseline.de/at](http://www.carnivalcruiseline.de/at) die Möglichkeit, vor einer verbindlichen Anmeldung zu einer Kreuzfahrt zunächst unverbindlich das Interesse an der Buchung einer Kreuzfahrt anzuzeigen, und, sofern nach der Leistungsbeschreibung der Kreuzfahrt und dem zum Zeitpunkt der Interessenanmeldung gegebenen Buchungsstand möglich, bereits Wunschkabinen auszuwählen (Optionsbuchung). Die Bereitstellung der Optionsbuchungsmöglichkeit stellt kein Angebot von ICO zum Abschluss eines Pauschalreisevertrages und keine Annahme eines Angebotes des Reisenden dar. Sofern die Reise im Zeitpunkt der Optionsbuchung nicht ausgebucht ist, beziehungsweise die Wunschkabinen verfügbar sind, wird ICO nach Eingang der Interessenanmeldung des Reisenden die Kabinen für einen Zeitraum von in der Regel zwei Kalendertagen einschließlich des Tages der Optionsbuchung reservieren. Der Reisende erhält nach Eingang der Optionsbuchung per E-Mail eine Reservierungsbestätigung aus der der Reservierungszeitraum hervorgeht.

2.2 Mit der Anmeldung zu einer Kreuzfahrt bietet der Reisende ICO den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt auch für alle in der Anmeldung mitbenannten Reisenden. Die Anmeldung, das Vertragsangebot, kann schriftlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erklärt werden. Im Falle einer vorab gemäß Ziff. 2.1 erfolgten Optionsbuchung, erfolgt die Anmeldung mit einer schriftlichen Bestätigung der Optionsbuchung durch den Reisenden selbst oder durch ein vom Reisenden beauftragtes Reisebüro bzw. durch Anklicken des Bestätigungsfeldes in der Optionmail. Die Bestätigung muss während der regulären Geschäftszeiten von ICO (Mo-Fr, 9-18 Uhr) erfolgen.

2.3 Der Pauschalreisevertrag kommt ausschließlich mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung/ Rechnung von ICO beim Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro mit Wirkung für alle in der Anmeldung benannten Teilnehmer und auf Grundlage der Leistungsbeschreibung gemäß dem im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog/ der Reiseausschreibung und dieser Reisebedingungen zustande, die der Reisende auch mit Wirkung für alle von ihm benannten Teilnehmer anerkennt. Der die Buchung vornehmende Reisende hat für alle Vertragspflichten von Reisetilnehmern wie für seine eigenen einzustehen. ICO ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/ oder die Nichtannahme zu begründen.

2.4 Weicht die Reisebestätigung inhaltlich von der Anmeldung ab, so gilt diese Reisebestätigung als ein neues Angebot, an das ICO für die Dauer von 10 Kalendertagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist die Annahme ausdrücklich oder schlüssig (z. B. durch Zahlung oder Anzahlung des Reisepreises, Antritt der Reise) erklärt. Auf die Abweichung ist der Reisende hinzuweisen. Die im Katalog angegebenen Preise sind Richtpreise für eine Kabine mit Doppelbelegung.

2.5 Für Reisetilnehmer mit Behinderung muss bei der Anmeldung die Behinderung mitgeteilt werden. Besteht bei Reiseantritt eine Schwangerschaft, so hat der Reisende ICO dies bei der Anmeldung mitzuteilen, sowie bis zur 23. Schwangerschaftswoche ein Unbedenklichkeitsattest des Arztes zu übersenden und auch zum Check-In mitzubringen. Reisetilnehmerinnen, die bei Reiseantritt die 24. Schwangerschaftswoche erreicht haben, oder während der Reise erreichen, können nicht mehr befördert werden. ICO behält sich das Recht vor, Anmeldungen ablehnen zu können, wenn nach dem Ermessen der medizinischen Berater von ICO die körperlichen oder gesundheitlichen Voraussetzungen für die Reise nicht vorliegen.

2.6 Je nach Verfügbarkeit stehen auf ausgewählten Kreuzfahrten Garantiekabinen zur Verfügung. Die Reisenden buchen die Kreuzfahrt zum Festpreis der gewählten Kategorie ohne Kabinennummer. Die Garantiekabine sichert den Reisenden mindestens die gebuchte Kategorie zu. Die Kabinenummer erfahren die Reisenden frühestens mit Erhalt der Reiseunterlagen, aber spätestens bei Einschiffung. Sonderwünsche bezüglich der Beschaffenheit und Lage der Kabine oder Änderungen der Kabinennummer können nicht berücksichtigt werden.

2.7 Alleinreisende müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Reisende im Alter bis einschließlich 20 Jahren müssen in Begleitung eines mindestens 25jährigen Erwachsenen sein, welcher in der gleichen Kabine gebucht ist. Ausgenommen sind verheiratete Paare ab 18 Jahre, welche bei der Buchung und Einschiffung eine Heiratsurkunde vorlegen. Für

Eltern oder Erziehungsberechtigte, die ihre unter 21jährigen Kinder in einer gesonderten Kabine unterbringen möchten, gelten folgende Regelungen:

- Kinder bis zu einem Alter von 13 Jahren: in einer Kabine unmittelbar neben oder gegenüber der Eltern (keine Balkonkabinen).
- Kindern zwischen 13 und 17 Jahren: in einer Kabine (keine Balkonkabinen), die nicht weiter als drei Nachbarkabinen entfernt liegen darf.
- bei Kindern ab 18 Jahren kann die Kabine innerhalb des Schiffes frei gewählt werden.

## 3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der vertraglichen Reiseleistung ergibt sich grundsätzlich aus der Leistungsbeschreibung für den im Reisezeitraum maßgeblichen Reisekatalog, sowie auf die hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Die Leistungen des Reiseveranstalters bestehen aus der Beförderung und Unterbringung der Reisetilnehmer in der gebuchten Kabine des Kreuzfahrtschiffes, Vollpensionsverpflegung während der Kreuzfahrt, sowie den fälligen Hafengebühren, jeweils nach Maßgabe der Reisebeschreibung im Katalog nebst sämtlichen darin enthaltenen Hinweisen und Erläuterungen sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Nebenabreden oder sonstige abweichende Vereinbarungen, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ICO.

3.2 Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in dem Katalog entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind für den Reiseveranstalter grundsätzlich bindend, soweit sie Grundlage des Pauschalreisevertrages geworden sind. Bis zur Übermittlung des Buchungswunsches des Reisenden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die ICO sich daher ausdrücklich vorbehalten. Über diese Änderungen wird ICO den Reisenden selbstverständlich vor Vertragsschluss in der Optionsbuchung oder anderweitig in geeigneter Weise unterrichten.

3.3 Vom Leistungsumfang nicht erfasst sind insbesondere Flüge oder sonstige Zubringerdienste vom Heimatort der Reisenden zum Einschiffungshafen sowie vom Ausschiffungshafen zurück, oder Hotelarrangements vor oder nach der Kreuzfahrt, es sei denn, diese Leistungen sind Teil der im Prospekt/Katalog beschriebenen und bestätigten vertraglichen Leistung. Sind diese Leistungen nicht Teil des Katalogangebotes kann der Reisende solche Leistungen nach seinen Vorgaben zusammenstellen lassen. Sie werden von ICO als Zusatzleistung bestätigt und werden insoweit Teil des Pauschalreisevertrages. Soweit sich hieraus gesonderte Regelungen für den Reisenden ergeben, ist er darauf hinzuweisen stets dann, wenn AGB anderer Leistungsträger einzubeziehen sind. Anreisepakete können zusätzlich auf Nachfrage vermittelt werden. Für diese Leistungen gelten dann die Allgemeinen Reisebedingungen dieser Veranstalter oder der Leistungsträger.

3.4 Bei Widersprüchen ist die Reisebestätigung maßgebend. Zum Leistungsumfang gehört auch die Benutzung der nicht als gesondert kostenpflichtig gekennzeichneten Bordeinrichtungen. Nicht zum Leistungsumfang gehören Fremdleistungen, die lediglich vermittelt werden, wie Ausflüge, Sport- oder Kulturveranstaltungen etc., wenn diese Leistungen ausdrücklich und unmissverständlich als Fremdleistung und unter Angabe des vermittelten Leistungsträgers gekennzeichnet sind.

3.5 Die Übermittlung der Reisedokumente hat gegenüber dem Reisenden oder dem von ihm beauftragten Reisebüro bis spätestens 7 Tage vor dem Reisebeginn zu erfolgen, unter der Voraussetzung, dass auch der Reisepreis vollständig gezahlt ist. Sind die Unterlagen wider Erwarten noch nicht angekommen, hat sich der Reisende dringend mit dem von ihm beauftragten Reisebüro, ansonsten mit ICO zur Klärung in Verbindung zu setzen.

## 4. Zahlung

4.1 Die Zahlungen des Reisenden für den Pauschalreisevertrag nach § 651 a BGB sind über § 651 r BGB i.V.m. Art. 252 EGBGB abzusichern. Diese Absicherung hat ICO sorgfältig vorzunehmen. Den Sicherheitsschein über den Reisepreis erhält der Reisende grundsätzlich mit der Bestätigung für die Leistungen, die Gegenstand des Pauschalreisevertrages mit ICO sind. Im Falle vermittelter Reiseleistungen hat ICO vor Aushändigung des Sicherheitsscheines eine Pflicht zur Überprüfung seiner Gültigkeit. Tritt ICO bei der Annahme von Anzahlungen des Reisenden als Reisevermittler auf, ist Kundengeldabsicherer tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH, Borsteler Chaussee 51, 22453 Hamburg, Tel.: 040-244 288 0.

4.2 Zahlungsverpflichtet ist der Reisende, der die Anmeldung erklärt hat, auch wenn die Anmeldung weitere Reisetilnehmer umfasst. Der Reisende haftet für die Zahlung des ihm gegenüber abgerechneten Reisepreises, auch wenn es sich um die auf die weiteren Reisetilnehmer entfallenden Anteile handelt. Mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung und Aushändigung des Sicherheitsscheines hat der Reisende eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises pro Person zu leisten.

4.3 Grundsätzlich ist die Restzahlung des Reisenden bis spätestens 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, soweit der Sicherheitsschein übergeben ist. Die Zahlung des Reisepreises kann wahlweise per Überweisung, Lastschrift oder per Kreditkarte (z. B. Master-Card, Visa) erfolgen. Bei Zahlung per American Express fällt zusätzlich zum angezeigten Reisepreis eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Gesamtreisepreises an. Die Belastung der Kreditkarte erfolgt zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitsdatum. Reisebüros haben zudem die Möglichkeit, die Zahlung per Abbuchungsauftrag für Lastschriften vorzunehmen.

4.4 Eine Reiseanmeldung ab 30 Tage vor Reiseantritt wird nur unter der Bedingung akzeptiert, dass der gesamte Reisepreis sofort mit Erhalt der Reisebestätigung und des Versicherungsscheins fällig ist und bei der Anmeldung durch einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften, Sofortüberweisung oder Kreditkartenzahlung sichergestellt wird.

4.5 Ist der abgerechnete Reisepreis nicht rechtzeitig eingegangen und wird auch nach Aufforderung unter Fristsetzung nicht geleistet, ist ICO berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall erhebt ICO die in Ziffer 8.1. geregelten Rücktrittskosten.

## 5. Leistungsänderungen

5.1 Die ICO als Reiseveranstalter ist berechtigt Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, sofern die Änderung nicht wesentlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und Routen. Diese sind zulässig, wenn sie notwendig sind, weil sie z. B. auf behördlichen Weisungen beruhen, aus Sicherheitsgründen für die Reisenden und die Schiffsmannschaft und/oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände, Witterungsgründen oder Sicherheitsüberlegungen erforderlich werden und/oder um Gefahren abzuwenden. Hierüber entscheidet allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän. Der Wechsel einer nicht zugesicherten Fluggesellschaft ist zulässig. Gleiches gilt für die An- und Abflugzeiten. Hat ICO eine Kabinenummer ausnahmsweise vor der Kreuzfahrt bestätigt, können in der Regel nach Zuteilung keine Änderungswünsche des Reisenden mehr berücksichtigt werden. ICO ist aus organisatorischen Gründen berechtigt, auch zugewiesene Kabinen zu ändern, wenn die Änderung innerhalb derselben Kabinenkategorie erfolgt und zumutbar ist. ICO hat den Reisenden in einem der vorgenannten Fälle vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (elektronisch oder in Papierform) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten.

5.2 Die ICO als Reiseveranstalter ist auch berechtigt, Änderungen und Abweichungen von Vertragsbedingungen vorzunehmen, die zu einer erheblichen/wesentlichen Änderung führen. In diesem Fall ist ICO berechtigt, dem Reisenden vor Reisebeginn eine entsprechende Vertragsänderung oder wahlweise auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anzubieten. Der Reisende ist sodann befugt, von der gebuchten Reise ohne Zahlung einer Entschädigung zurückzutreten oder das Angebot zur Vertragsänderung anzunehmen.

5.3 Soweit die geänderten Leistungen selbst mit Mängeln behaftet sind, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche des Reisenden unberührt.

5.4 Tritt der Reisende eine Reise an, nachdem er vom Reiseveranstalter über eine notwendige Änderung des gesamten Zuschnitts der Reise in Kenntnis gesetzt worden ist, so ist eine auf die Änderung gestützte Kündigung des Reisevertrages nach Reiseantritt ausgeschlossen.

## 6. Preisänderungen

6.1 Die im Prospekt genannten Reisepreise pro Person, die sich grundsätzlich auf eine Kabine mit Doppelbelegung beziehen, sind Richtpreise. Die geltenden Preise können als Tagespreise über die Website von ICO [www.carnivalcruiseline.de/at](http://www.carnivalcruiseline.de/at) oder im Rahmen eines individuellen Beratungsgesprächs über das Reisebüro abgerufen werden. Es gelten die Regelungen gem. Ziff. 2.4. Die Preise für Zusatzpakete für An- und Abreise oder Sonderarrangements werden mit ihrer Bestätigung verbindlich nach Maßgabe der Ziffern 1. und 4. Sie sind Bestandteil des Pauschalreisevertrages. Dies gilt nicht, wenn es sich um zusätzlich vermittelte Fremdleistungen handelt.

## 7. Persönliche Voraussetzungen / Vertragsbedingungen durch den Reiseveranstalter

7.1 Der Reisende sichert zu, dass alle Reisenden reisetauglich sind. ICO hat das Recht, vom Reisen -den eine ärztliche Bescheinigung über die Reise-tauglichkeit zu verlangen.

7.2 Personen unter 21 Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 25-jährigen Person eine Kreuzfahrt antreten.

7.3 ICO kann die notwendige medizinische Betreuung von Kindern unter 6 Monaten bzw. einem Jahr nicht gewährleisten. Diese sind daher von der Reise ausgeschlossen.

7.4 Schwangere ab der 24. Schwangerschaftswoche sind von der Reise ausgeschlossen. Sofern eine Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Buchung nachweislich nicht bekannt war, und die Reise nicht angetreten werden kann, da bei Reiseantritt bzw. während der Reise die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wird, kann der Reisende vom Reisevertrag vor Reisebeginn zurücktreten. Es gelten die Stornierungsbedingungen gem. Ziff. 8.2.

7.5 Eine Behinderung und ein Gesundheitszustand, die Beachtung und/oder Behandlung erfordern, müssen bei der Beantragung der Reser vierung bekannt gegeben werden. ICO kann für eine notwendige Betreuung und/oder Behandlung keine Verantwortung übernehmen, weshalb empfohlen wird, soweit erforderlich mit einer verantwortlichen Begleitperson zu reisen. Die Schiffsreise kann für diejenigen abgelehnt oder abgebrochen werden, deren Gesundheits- oder körperlicher Zustand nach Beurteilung der Reederei reiseunfähig erscheint oder deren Zustand eine Gefahr für diese selbst oder andere Passagiere darstellen.

7.6 ICO kann den Reisevertrag bei strafbaren Handlungen des Reisenden kündigen, insbesondere bei Nichtbefolgung länderspezifischer Ge- und Verbote bzgl. Waffen oder Drogenbesitz und Gewalttätigkeit.

7.7 Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Reisenden nach dem pflichtgemäßen Ermessen der medizinischen Berater von ICO eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil der Reisende reiseunfähig ist oder eine Gefahr für sich selbst oder Dritte darstellt, kann die weitere Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Reisenden abgebrochen werden. ICO haftet in diesen Fällen nicht für entstehende Mehrkosten. Dasselbe gilt in Fällen, in denen der Reisende keine notwendige Begleitperson gem. Ziff. 7.5 mitbringt.

7.8 Der Kapitän ist im Falle von Kreuzfahrten für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemannischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis

und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Reisenden entschädigungslos von Bord zu weisen. Diese Befugnis gilt auch, wenn nach dem Urteil des Kapitäns eine der unter Ziff. 7.5 bis 7.7 genannten Situationen vorliegt.

7.9 ICO kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn der Kunde unter falscher Angabe zur Person, zur Adresse und/oder zum Ausweisdokument gebucht hat.

7.10 Soweit der Kunde seine vertragliche Verpflichtung verletzt, ICO bereits vor der Abreise die erforderlichen Passdaten zur Weitergabe an die entsprechenden Einreisebehörden zu übermitteln, haftet ICO nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa oder sonstiger Reisedokumente, wenn der Reisende ICO mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, es liegt eine Pflichtverletzung von ICO vor. In diesen Fällen ist ICO berechtigt, den Transport bzw. Weitertransport des Reisenden ohne Ausgleichspflicht zu verweigern und Stornogeühren nach Ziff. 8.2 zu verlangen.

7.11 Soweit aus den o. g. Gründen ein Pauschalreisevertrag gekündigt und eine weitere Beförderung verweigert wird, behält ICO den Anspruch auf den Reisepreis. ICO lässt sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen, sowie diejenigen Vorteile anrechnen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt. Für eventuell entstehende Mehrkosten des Kunden steht ICO nicht ein. Insbesondere hat der Reisende die ihm oder dem Reiseteilnehmer entstehenden Mehraufwendungen für einen Rücktransport an seinen Heimatort selbst zu tragen. Der Reisende sollte überprüfen, ob eine Zusatzkrankenversicherung erforderlich ist. Der Abschluss einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall Krankheit oder Tod wird empfohlen.

## 8. Vertragsbeendigung durch den Reisenden vor Reisebeginn (Rücktritt) und Stornogeühren

8.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten und den Rücktritt für die weiteren von ihm angemeldeten Reiseteilnehmer erklären. Dieser Rücktritt gilt dann nur für die Leistungen des Pauschalreisevertrages unter Einschluss des Zusatzpakets im Zusammenhang mit zusätzlich oder gesondert gebuchten Leistungen soweit sie Bestandteil des Pauschalreisevertrages geworden sind oder in einem Zusammenhang mit ihr stehen, also z. B. auch für vermittelte Anreise- oder Abreisepakete. Soll sich der Rücktritt nur auf den Pauschalreisevertrag beziehen, also nicht auf vermittelte Reiseleistungen, hat der Reisende dies festzulegen und zu erklären. Seine Rücktrittserklärung sollte aus Beweisgründen grundsätzlich schriftlich erfolgen. Der Reisende ist verpflichtet, bereits ausgehändigte Reiseunterlagen zurückzureichen. Der Nichtantritt der Reise wird grundsätzlich wie ein Rücktritt gewertet. Maßgeblich für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei ICO, wenn die Reise unmittelbar bei ICO gebucht wurde. Erfolgte die Buchung der Reise und die Vermittlung der weiteren Leistungen über ein Reisebüro, so genügt die Abgabe der Rücktrittserklärung diesem gegenüber, andernfalls ist der Rücktritt gesondert vorzunehmen.

8.2 ICO ist berechtigt eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen zu verlangen und unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteils aus der anderweitigen Verwendung der Reiseleistung. Anstelle eines nachzuweisenden Aufwandes ist ICO berechtigt eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, die (soweit kein Ersatz-Reisetilnehmer gestellt wird) für jeden ausgefallenen Reisetilnehmer auf Basis des jeweiligen Reisepreises wie folgt zu berechnen ist.

Bei Rücktritt:

Normale Stornobedingungen	Tage vor Reiseantritt	Stornogeühren
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	Bis zu 76 Tagen	20%, mind. € 100,- p.P.
	75 bis 56 Tage	20%, mind. € 150,- p.P. (DZ) / € 300,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	Bis zu 76 Tagen	20%, mind. € 100,- p.P.
	75 bis 56 Tage	20%, mind. € 200,- p.P. (DZ) / € 400,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
6, 7, 8 und 9 Nächte Kreuzfahrten	Bis 91 Tage	20%, mind. € 100,- p.P.
	90 bis 56 Tagen	20%, mind. € 300,- p.P. (DZ) / € 600,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tagen	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten oder länger, sowie Alaska- und Europakreuzfahrten	Bis 91 Tage	20%, mind. € 100,- p.P.
	90 bis 56 Tagen	20%, mind. € 450,- p.P. (DZ) / € 900,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tagen	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren

\*Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher größer ist.

Bei Nichtantritt der Reise 95% des Gesamtbetrages

Bei Frühbucherreisen, den sogenannten „Early Saver Preisen“ oder „Super Saver Preisen“ gelten abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 8.2. abweichende Rücktrittspauschalen:

Early Saver Stornobedingungen	Tage vor Reiseantritt	Stornogeühren
2 und 3 Nächte Kreuzfahrten	Bis zu 56 Tagen	20%, mind. € 150,- p.P. (DZ) / € 300,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
4 und 5 Nächte Kreuzfahrten	Bis zu 56 Tagen	20%, mind. € 200,- p.P. (DZ) / € 400,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
6, 7, 8 und 9 Nächte Kreuzfahrten	Bis zu 56 Tagen	20%, mind. € 300,- p.P. (DZ) / € 600,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren
Ab 10 Nächte Kreuzfahrten oder länger, sowie Alaska- und Europakreuzfahrten	Bis zu 56 Tagen	20%, mind. € 450,- p.P. (DZ) / € 900,- p.P. (EZ)
	55 bis 30 Tage	60% Stornogeühren*
	29 bis 15 Tage	80% Stornogeühren*
	14 Tage oder weniger	90% Stornogeühren

\*Stornostaffelung oder fixer Stornobetrag der zweiten Frist, je nachdem welcher größer ist.

Bei Nichtantritt der Reise 95 % des Gesamtbetrages.

Es sind keine Namensänderungen und Umbuchungen erlaubt. Im Übrigen gelten die AGB von ICO, und zwar auch, soweit Flüge und sonstige Zubringerdienste gesondert zusammengestellt und gebucht wurden.

Es steht dem Kunden das Recht zu, ICO nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. ICO ist berechtigt, abweichend von den Stornogeühren eine konkret berechnete Entschädigung zu fordern, sofern diese beziffert und belegt wird.

8.3 Bei Buchung von Angebotspreisen können abhängig vom jeweiligen Angebot von Ziff. 8.2. abweichende Rücktrittspauschalen gelten. Das Reisebüro informiert über die abweichenden Bedingungen und händigt dem Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages die für die Angebotspreise geltenden besonderen Reisebedingungen aus.

8.4 Es wird dringend der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

8.5 Soweit eine oder mehrere Personen aus einer Mehrbettkabine (2 oder mehr Personen) nicht mehr an einer Reise teilnehmen wollen (Stornierung), so ist die Stornierung der gesamten Kabine, verbunden mit der Neubuchung für die verbleibenden Reisegäste, erforderlich. ICO wird sich die durch die Verwendung der ursprünglichen Reise erlangten Leistungen sowie evtl. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen.

## 9. Unvermeidbare außergewöhnliche Umstände

9.1 Wird ICO vor Reisebeginn infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Durchführung der Reise gehindert, kann der Reisende aber auch ICO vom Vertrag zurücktreten. ICO hat den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund zu erklären. Dem Zurücktretenden obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Annahme der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände.

9.2 Im Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe gilt, dass ICO den Anspruch auf den Reisepreis verliert. ICO hat den zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits bezahlten Reisepreis spätestens 14 Tage nach dem Rücktritt zu erstatten.

9.3 Könnte ein Fall der unvermeidbaren außergewöhnlichen Umstände vorliegen, hat ICO die Pflicht die Reisetilnehmer über alle objektiv bestehenden Gefahren aufzuklären. Insoweit besteht eine Erkundigungs- und Informationspflicht von ICO, damit der Reisetilnehmer die Möglichkeit der Kündigung für sich überprüfen kann.

## 10. Gewährleistung (Abhilfe, Minderung und Kündigung) und Verjährung

10.1 Wird die Reise nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. ICO kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

10.2 Wird die Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt, und leistet ICO innerhalb einer vom Reisenden zu setzenden angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reiservertrag kündigen. Das Abhilfeverlangen ist an die Rezeption des Kreuzfahrtschiffes zu richten. Soweit neben der Kreuzfahrtleistung Transfer- und/oder Flug und/oder Hotelleistungen hinzugebucht wurden, und ist ICO für diese Leistungen Reiseveranstalter und nicht nur Vermittler (vgl. Ziff. 3.3), ist das Abhilfeverlangen im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise infolge eines Mangels dieser Leistungen entweder an den Leistungsträger vor Ort oder an die ICO zu richten. Der Fristsetzung zur Abhilfe bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder die Abhilfe von ICO oder der Reiseleitung von Carnival Cruise Line verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche

Kündigungserklärung empfohlen. Die ICO ist berechtigt, zur Abhilfe eine gleiche oder höherwertige Ersatzleistung zu erbringen, soweit dies dem Reisenden zumutbar ist.

10.3 Im Falle eines Mangels der Reise kann der Reisende eine Minderung des Reisepreises verlangen. Zur Wahrung des Anspruches hat der Reisende den Mangel unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach dessen Feststellung bei den unter Ziff. 10.2 zum Abhilfeverlangen genannten Stellen anzuzeigen.

10.4 Die Ansprüche wegen nicht vertragsgemäß erbrachter Reiseleistungen (§§ 651 i bis 651 n BGB) sind unverzüglich vor Ort geltend zu machen und verjähren in zwei Jahren ab Ende der Reise. Aus Gründen der Beweissicherung wird eine schriftliche Geltendmachung empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Reiseleitung, Reisevermittler (Reisebüros) und einzelne Leistungsträger nicht berechtigt sind, Ansprüche der Reisenden gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ICO anzuerkennen.

10.5 Die Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist für Ansprüche aus unerlaubter Handlung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## 11. Vertragsübertragung / Abrechnung von Mehraufwand in Anspruch genommene Leistungen

11.1 Bei Nennung einer Ersatzperson kann ICO die ihr tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Verwaltungsmehrkosten berechnen, inkl. der Mehrkosten, die hierdurch auch im Einzelfall bei den jeweiligen Leistungsträgern (Flug, Hotel) entstehen. Bei Änderung des Namens ist ICO berechtigt, für den Mehraufwand eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 50,- pro Person zu verlangen. Die Angabe einer Ersatzperson durch den Reisenden ist auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären und bis spätestens sieben Tage vor Reisebeginn möglich. Soweit eine solche Änderung nach diesem Zeitpunkt erforderlich ist, muss die Reise storniert werden. In diesem Fall berechnen sich die Stornogeühren nach Ziffer 8.2. ICO ist berechtigt, dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, sofern dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Pauschalreisevertrag ein, haften er und der Reisende gegenüber ICO als Gesamtschuldner auf den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten.

11.2 Der Reisende hat nach Abschluss des Reisevertrages keinen Anspruch auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Schiffs, des Reisebeginns (Flug), der Unterkunft oder der Beförderungsart (z. B. Wechsel der Kabinenkategorie, Änderung der Ausreise etc.). Generell wird eine Umbuchung auf eine andere Reise als Stornierung und Neubuchung behandelt. Wenn der Reisende auf eine andere Reise umbuchen möchte, sollte er ICO um Klärung bitten, ob dem Wunsch entsprochen werden kann. Umbuchungen sind allenfalls möglich, wenn kein Sonderangebot (z.B. Frühbucher, Last-Minute) gebucht wurde. Umbuchungen können nur bis 91 Tage vor Abfahrt vorgenommen werden und werden nur einmal gestattet. Für die Umbuchung wird eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,- pro Person zuzüglich eventuellen zusätzlichen Kosten seitens der Fluggesellschaft und/oder der Hotels belastet. Änderungen nach dem 91. Tag vor Reiseantritt sowie Änderungen zum Zwecke der Preisreduzierung sind nur nach vorherigem Rücktritt vom Pauschalreisevertrag möglich. Es gelten dann die Stornogeühren (siehe Ziff. 8.2).

11.3 Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. ICO wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch den Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 12. Sorgfaltsbestimmungen, Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1 ICO wird den Reisenden vor Vertragsschluss über Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Reiseveranstalter oder den Reisevermittler hat der Reisende die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen.

12.2 Entstehen z. B. infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für die Reise Schwierigkeiten, die auf das Verhalten des Reisenden zurückzuführen sind, so kann der Reisende nicht kostenfrei zurücktreten oder einzelne Reiseleistungen folgenlos in Anspruch nehmen. In diesen Fällen gelten die Regelungen in Ziffer in 8.1 und 8.2 entsprechend. Der Reisende ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn ICO nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

12.3 Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (EuVO 2111/05) verpflichtet ICO, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flüge bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung eine ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennt ICO dem Reisenden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald ICO die Fluggesellschaft erfährt, die den Flug tatsächlich durchführt, wird ICO den Reisenden darüber informieren. Wechselt die dem Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, hat ICO den Reisenden über den Wechsel zu informieren. Die Liste der Fluggesellschaften, mit denen nach EU-Recht eine Beförderung nicht zulässig ist, ist über die Internetseite [https://ec.europa.eu/transport/mo-des/air/safety/air-ban\\_de](https://ec.europa.eu/transport/mo-des/air/safety/air-ban_de) abrufbar.

12.4 ICO empfiehlt dringend eine Versicherung über Reiserücktrittskosten bei Buchung abzuschließen, da eine solche Versicherung im Reisepreis nicht eingeschlossen ist.

### 13. Haftung

13.1 ICO haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Reisekaufmannes für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Beschreibungen aller in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Reiseleistungen und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

13.2 Eine Haftung von ICO für Schadensersatzansprüche, die nicht Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, sind gem. § 651p BGB insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt je Reisenden und Reise.

13.3 a) Hat ICO die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers, so richtet sich die Haftung des Veranstalters nach den jeweils in Betracht kommenden Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, dem Warschauer Abkommen in der geltenden und anwendbaren Fassung von Den Haag oder des Montrealer Abkommens.

b) Kommt der ICO die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so gelten die jeweils anwendbaren besonderen internationalen Abkommen oder auf solchen beruhenden Vorschriften auch des nationalen Rechts.

c) Für Beschädigungen oder Verluste in der Reiseausrüstung durch Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen außerhalb des Schiffes haftet ICO nicht. Das gilt nicht, wenn solche Beeinträchtigungen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von ICO zurückgehen. Für Beschädigungen oder Verlust des Kabinengepäckes haftet ICO nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13.4 Eine Haftung von ICO ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf derartigen Übereinkommen beruhen, es zulässig ist, dass Leistungsträger insoweit in der Haftung für die von ihnen zu erbringenden Leistungen beschränkt sind oder deren Haftung ausgeschlossen ist.

13.5 ICO haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen von ICO lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort etc.), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistung eindeutig gekennzeichnet werden.

13.6 ICO haftet nicht für Kosten, die dem Reisenden durch sein verspätetes Eintreffen am Schiff entstehen, sofern ICO die Beförderung zum Schiff nicht vertraglich geschuldet hat. Dies gilt für Abfahrtschiffe ebenso wie für die unterwegs angelaufenen Häfen, sofern Landausflüge vom Reisenden auf seine Verantwortung unternommen werden. Der Kapitän ist nicht verpflichtet auf eventuell verspätete Reisenden zu warten.

13.7 ICO haftet nicht für Fehler während des Buchungsvorgangs, die durch den Reisenden verschuldet wurden oder durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurden. ICO haftet nicht für Angaben in Reiseausschreibungen Dritter, z. B. der Reisebüros, auf deren Entstehung ICO keinen Einfluss nehmen und deren Richtigkeit ICO nicht überprüfen konnte. Reisebüros oder sonstige Leistungsträger sind nicht ermächtigt Zusicherungen für ICO abzugeben oder Vereinbarungen zu treffen, die nicht mit den Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen übereinstimmen, über die Reservierungsbestätigung hinausgehen, im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Pauschalreisevertrages abändern.

13.8 Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem von ICO entsteht, es sei denn, ICO hat den Fehler nicht zu vertreten.

### 14. Datenschutz

14.1 Die personenbezogenen Daten, die der Reisende zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Informationen zur Identität einer Person, wie etwa Name, Anschrift, Geburtsdatum oder E-Mail-Adresse. Bei Nutzungsdaten handelt es sich um Daten, die nicht aktiv zur Verfügung gestellt werden, sondern die passiv erhoben werden können, z. B. bei Nutzung einer Website oder der Online-Angebote.

14.2 ICO wird anfallende Daten der Reisenden nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Reisevertrages erheben, bearbeiten, speichern und verwenden. Diese Daten werden nur zur Buchungsabwicklung an die in die Erfüllung des Pauschalreisevertrages eingebundenen Unternehmen im erforderlichen Umfang weitergegeben. Auf Anforderung wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten der Kunden gespeichert sind. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

### 15. Schlussbestimmungen

15.1 Alle Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung und sind unverbindlich. Für Druck- und Rechenfehler wird nicht gehaftet.

15.2 Es gelten zunächst individuell vereinbarte Vertragsbestimmungen, die durch diese Allgemeinen Reise- und Zahlungsbedingungen ergänzt werden. Soweit weder der Vertrag noch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Regelung vorsehen, gelten die

gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Rechts zum Pauschalreisevertrag unter Einbeziehung des Art.

250 EGBGB.

15.3 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und ICO und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten findet deutsches Recht Anwendung. Ist der Reisende Verbraucher kann er sich allerdings auf diejenigen Bestimmungen des Landes seines gewöhnlichen Aufenthalts berufen, die ihm Schutz gewähren und von denen vertraglich nicht abgewichen werden darf, sofern sich die geschäftliche Tätigkeit von ICO ausdrücklich auf dieses Land richtet.

15.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist

– soweit zulässig vereinbar – München.

15.5 Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch die gesetzlich zulässige Regelung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes der gewollten Regelung am ehesten entspricht.

15.6 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil des Pauschalreisevertrages.

Repräsentanz für Deutschland und Österreich

Carnival Cruise Line

Inter-Connect GmbH

Arnulfstraße 31

80636 München

Deutschland

Telefon: +49 (0) 89 / 51 703 130

Telefax: +49 (0) 89 / 51 703 120

E-Mail: [info@carnivalcruise.de](mailto:info@carnivalcruise.de) . Internet: [www.carnivalcruise.de](http://www.carnivalcruise.de)

Österreich

Telefon: +43 (0) 53 32 / 7 42 20

E-Mail: [info@carnivalcruise.at](mailto:info@carnivalcruise.at) . Internet: [www.carnivalcruise.at](http://www.carnivalcruise.at)

Gerichtsstand & Sitz der Gesellschaft: München

Handelsregister: HRB 90362

Ust-IdNr.: DE129386113

Steuernummer: 143/150/40478

Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Februar 2020